

Verfahrensanweisung | **Reinigung von Bulk-Fahrzeugen**

1 **Zweck**

Die Vorgaben und die Kontrolle der Reinigungen im Bereich loser Siloansporte (Bulk) ist notwendig, um sicherzustellen, dass die festgelegten Parameter eingehalten werden. Die Einhaltung der Reinigungsvorschrift ist wichtig, um eine lückenlose Hygiene und die Produkthistorie zu gewährleisten.

Diese Verfahrensanweisung dient zur Weiterleitung der Vorgaben an externe Spediteure und zur Überwachung der Vorgaben an den Standorten der DMK.

2 **Verantwortung**

Für die Einhaltung und Durchführung der Kontrolle der Reinigungszertifikate gemäß dieser Vorgabe sind die eingeteilten Mitarbeiter Versand bzw. Annahme und die Abteilungs-/Schichtleiter des jeweiligen Werkes zuständig. Verantwortlich zeichnet die Werkleitung.

Für die Weiterleitung der Mindest-Vorgaben an die Speditionen (siehe 4.4) zeichnen, jeweils für ihre Bereiche, die Logistik (für Pulverprodukte) und die Rohstoff-Steuerung (für flüssige Produkte, interne Transporte) verantwortlich.

3 **Begriffe**

Keine

4 **Beschreibung**

4.1 **Allgemeines**

Die Beförderung flüssiger und pulverförmiger Lebensmittel darf ausschließlich in Silo- und Tankfahrzeugen sowie Silo- und Tankcontainern erfolgen, die den Anforderungen der EU-Hygiene-VO (EG) Nr. 852/2004 und EU-Hygiene-VO (EG) Nr. 853/2004 entsprechen.

Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die ausschließlich für den Transport von Lebensmitteln geeignet sind. Die Aufschrift „nur für Lebensmittel“ bzw. „Foodstuff only“ muss dauerhaft und deutlich sichtbar am Fahrzeug angebracht sein.

Die Beförderung flüssiger und pulverförmiger Futtermittel darf ausschließlich in Silo- und Tankfahrzeugen erfolgen, die den Anforderungen des Internationalen Komitees Straßen-transport (ICRT) entsprechen.

Die Transporteure müssen für den Transport von Futtermitteln nach QS oder einem von QS-anerkanntem System zertifiziert (GMP+ etc.) oder Selbstabholer sein.

4.2 **Reinigung**

Um die Genusstauglichkeit von Lebensmitteln sowie die Qualität von Futtermitteln während ihrer Beförderung dauerhaft zu wahren, ist eine ausreichende Sauberkeit des Beförderungsmittels herzustellen.

Die Reinigung (*und bei Transporten mit entsprechender Kundenanforderung die Desinfektion*) des Beförderungsmittels gelten als transportvorbereitende Maßnahme. Alle durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsschritte sollen sinnvoll aufeinander abgestimmt sein, um den größtmöglichen Reinigungseffekt zu erzielen. Ziel der Reinigung ist eine optisch nachweisbare Sauberkeit.

Bei interner Reinigung obliegt die Wahl des Reinigungsmittels und der Reinigungsmethode dem Standort. Dazu ist mindestens vor dem ersten Einsatz und anschließend einmal im Jahr eine Validierung der Methode mit dem eingesetzten Reinigungsmittel durchzuführen. Bei Mehrfachtransporten gleicher Warenart (Milchprodukte; interne Regelung) reicht das einmalige Ausfüllen des Reinigungszertifikates zu Transportbeginn mit Nennung der vorgesehenen Beladungen. Einmal täglich muss mindestens eine Reinigung erfolgen. Sollte bei gleicher Warenart der Wechsel auf Produkte „ohne Gentechnik“ stattfinden,

Verfahrensanweisung | **Reinigung von Bulk-Fahrzeugen**

muss hier vor Transportbeginn dieser Produkte eine Reinigung erfolgen und das entsprechende Reinigungszertifikat vorgelegt werden.

DMK-Milchsammelwagen können nach dem Transport von pasteurisierten Halal- und Kosher-zertifizierten Milchprodukten ohne Reinigung das Sammeln von Rohmilch beim Landwirt aufnehmen.

4.2.1 (gilt nur für) Pulverprodukte:

Die Art und Weise der Reinigung und Desinfektion ist in den DMK-Reinigungsprozeduren vorgegeben und kann den Reinigungsstationen zur Verfügung gestellt werden.

Als geeignet gelten solche Reinigungsstationen, die durch DMK freigegeben sind.

Jeder Tank wird vor der Verladung innen gereinigt und desinfiziert.

Zugelassene Reinigungsstationen für Lebensmittel Bulk-Transporte

Stand: Dezember 2019

Truck Service Rade (DMK Standardtransporte + MARS-Transporte)
Schlepelsberg 14 - 16
21279 Wenzendorf

Kfz-Service Großenwiehe GmbH & Co. KG (DMK Standardtransporte + MARS-Transporte)
Gewerbegebiet Wiehekruge 2
24969 Großenwiehe

Wilhelm Ernst GmbH
(DMK Standardtransporte / für MARS-Transporte gesonderte schriftliche Freigabe erforderlich)
Försterkamp 3
21149 Hamburg

STR gewerblicher Güterkraftverkehr GmbH & Co. KG
(DMK Standardtransporte / für MARS-Transporte gesonderte schriftliche Freigabe erforderlich)
Kanalstraße 77
48432 Rheine

Waschross GmbH & Co. KG (nur DMK Standardtransporte)
Schmiedestrasse 4
27419 Sittensen-Lengenbostel

4.3 Verplombung

Gereinigte Silo- bzw. Tankfahrzeuge sind zu verplomben.

4.4 Weiterleitung der Mindest-Vorgaben an die Speditionen

Die Vorschriften hinsichtlich der Transportreihenfolge, Reinigungs- und Desinfektionsanforderungen und die entsprechende Einordnung in Frachtkategorien sind

- für Lebensmitteltransporte: der VO (EG) 852/2004, der VO (EG) 853/2004
- für Futtermitteltransporte: der VO (EG) 1069/2009, der VO (EG) 183/2005 und dem jeweils gültigen Stand des GMP+ B4-Standards (inkl. Anhänge)

zu entnehmen. Diese Vorschriften bilden die Grundlage für das Reinigungszertifikat in aktueller Fassung. Ein Verweis auf die einzuhaltenden Verordnungen und/ oder Normen sind an die eingesetzten Speditionen weiterzuleiten.

Das Reinigungszertifikat kann an die Speditionen weitergeleitet und in dieser Form von den eingesetzten Speditionen verwendet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Inhalte des Reinigungszertifikates sinngemäß mit einem eigenen Dokument zu erfüllen.

Verfahrensanweisung | **Reinigung von Bulk-Fahrzeugen**

4.4.1 (gilt nur für) Pulverprodukte:

Die durchgeführte Reinigung ist auf dem Reinigungszertifikat schriftlich zu bestätigen. Als Reinigungszertifikat wird die einheitliche Europäische Reinigungs-Bestätigung (ECD – European Cleaning Document) genutzt.

Alle Öffnungen der Auflieger bzw. Container mit möglichem Produktzugang sind nach der Reinigung zu verplomben. Die Plombennummern sind auf dem Reinigungszertifikat zu vermerken und werden vor der Verladung durch den Verlader kontrolliert.

An den Standorten wird die Einhaltung der Vorgaben gegengeprüft.

4.5 Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben

An den Standorten wird die Vorlage des Reinigungszertifikates verlangt. Die Einhaltung der Vorgaben wird gegengeprüft. Das Zertifikat darf vor Verladung der Ware nicht älter als 48 Stunden (ab Ausstellungsdatum) sein (für Transportpausen und Wochenenden gelten 72 Stunden).

Sollten die Vorgaben nicht oder nicht vollständig erfüllt sein, sind die zuständigen Mitarbeiter berechtigt, das Fahrzeug abzuweisen bzw. die Annahme zu verweigern oder eine erneute Reinigung (vor Ort) durchzuführen oder zu veranlassen. Anschließend wird ein neues Reinigungszertifikat ausgestellt und unterschrieben.

Werksspezifisch werden ggf. weitere Checklisten/ Formulare zur Dokumentation der Kontrolle vor und während der Be- bzw. Entladung und des Transportfahrzeuges verwendet.

Für Pulverprodukte wird das „Begleitprotokoll für Silozugbeladung“ verwendet.

In unumgänglichen Ausnahmefällen kann auf Grundlage von vom Lieferanten eingereichten Nachweisen durch das CQM risikobasiert eine Prüfung der Systematik der Unterlagen stattfinden. Nach positivem Ergebnis kann mit dem Lieferanten eine Abstimmung über eine alternative Regelung der beschriebenen Vorgehensweise erfolgen.

4.6 Vorladungen bei Lebensmitteln

Leere Fahrzeuge, die gereinigt im Werk erscheinen, dürfen nur dann beladen werden, wenn die direkte Vorladung **nicht aus einem allergenhaltigen Lebensmittel** (z. B. Flüssig-Ei oder Weizenmehl) bestand. **Weitere Einschränkungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.**

Für Pulverprodukte müssen aus dem Reinigungszertifikat die drei letzte Vorladung hervorgehen.

Sofern bei dem leer gereinigten Fahrzeug ein allergenhaltiges Lebensmittel als Vorladung aufgeführt ist, ist dieses Fahrzeug erneut einer Reinigung auf Kosten des Spediteurs zu unterziehen.

Verfahrensweisung | **Reinigung von Bulk-Fahrzeugen**

Allergenhaltige Lebensmittel	Flüssigprodukte		Pulverprodukte		Art der Reinigung
	Letzte Vorladung	2. und 3. Vorladung	Letzte Vorladung	2. und 3. Vorladung	
1. Glutenthaltiges Getreide (d.h. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut sowie <u>daraus</u> hergestellte Erzeugnisse wie z.B. Stärke)	⊘	✓	⊘	✓	Nassreinigung mit Reinigungsmittel und anschließender Desinfektion bzw. Nassreinigung und Desinfektion mit kombiniertem Reinigungsmittel sowie für Pulverprodukte nach DMK-Vorgabe
2. Krebstiere und Krebstiererzeugnisse	⊘	✓	⊘	⊘	
3. Eier und Eierzeugnisse	⊘	✓	⊘	✓	
4. Fisch und Fischerzeugnisse	⊘	✓	⊘	⊘	
5. Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse	⊘	✓	⊘	⊘	
6. Soja und Sojaerzeugnisse	⊘	✓	⊘	✓	
7. Schalenfrüchte, d.h. Mandel (<i>Amygdalus communis</i> L.), Gemeine Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Walnuss (<i>Juglans regia</i>), Kaschunuss (<i>Anacardium occidentale</i>), Pecannuss (<i>Carya illinoensis</i> (Wangenh.) K. Koch), Paranuss (<i>Bertholletia excelsa</i>), Pistazie (<i>Pistacia vera</i>), Macadamianuss und Queenslandnuss (<i>Macadamia ternifolia</i>) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse	⊘	✓	⊘	⊘	
8. Sellerie und Sellerieerzeugnisse	⊘	✓	⊘	⊘	
9. Senf und Senferzeugnisse	⊘	✓	⊘	⊘	
10. Sesamsamen und Sesamsamenerzeugnisse	⊘	✓	⊘	⊘	
11. Schwefeldioxid und Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l	⊘	✓	⊘	✓	
12. Lupinen und Lupinenerzeugnisse	⊘	✓	⊘	⊘	
13. Weichtiere und Weichtiererzeugnisse	⊘	✓	⊘	⊘	

Verfahrensweisung | **Reinigung von Bulk-Fahrzeugen**

Produktlieferungen, bei denen aus den Papieren hervorgeht, dass die direkte Vorladung aus einem allergenen Lebensmittel bestand, sind abzulehnen.

4.6.1 Verfahrensweise hinsichtlich der Eignung von Halal- und Kosher-Anforderungen

Leere Fahrzeuge, die gereinigt im Werk erscheinen, dürfen weiterhin nur dann beladen werden, wenn die letzten drei Vorladungen nicht aus einer Ladung mit Lebensmitteln aus unten stehender Tabelle bestand.

Detailliertere Vorgaben zu Halal- und Kosher-Anforderungen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die letzten <u>3 Vorladungen</u> dürfen kein Inhalt der unten aufgeführten Lebensmittel gewesen sein.	
Essigsäure (Ursprung: Wein/Weintrauben)	Nicht erlaubt
Tierfette	Nicht erlaubt
Fermentierter Ethanol (Ursprung: Weintraube)	Nicht erlaubt
Fettsäuren, Stearate, Ölsäure Palmitinsäure (Ursprung: tierisch)	Nicht erlaubt
Fischöl	Nicht erlaubt
Glycerin/Glycerol – (Ursprung: tierisch)	Nicht erlaubt
Traubensaft	Nicht erlaubt
Mit Gelatine geklärte Säfte	Nicht erlaubt
Polysorbate (nicht kosher zertifiziert)	Nicht erlaubt
Triacetin (nicht kosher zertifiziert)	Nicht erlaubt
Essig – Balsamico/Wein	Nicht erlaubt
Wein	Nicht erlaubt
Hefe	Nicht erlaubt
Gelatine (Ursprung: tierisch)	Nicht erlaubt
Produkte auf Basis Schweinefleisch/-derivaten	Nicht erlaubt
Stearate (Ursprung: tierisch)	Nicht erlaubt

4.7 Vorgehensweise bei Futtermitteln

Die Be- bzw. Entladung darf stattfinden, wenn **alle 3 Vorladungen in der International Database Transport (for) Feed (IDTF) über folgenden Link www.icrt-idtf.com/de/ aufgeführt sind** und laut Reinigungszertifikat eine entsprechende Reinigung erfolgt ist. Es gelten die **QS-Vorgaben**.

Alle Produkte, die nicht in der IDTF klassifiziert sind, sind nicht als Ladung für Transportmittel, die auch Futtermittel transportieren, zugelassen. Das Transportfahrzeug darf in diesem Fall nicht be- oder entladen werden.

4.8 Umgang mit Reinigungszertifikaten von Tank- und Silozügen

4.8.1 Kontrolle der Reinigungszertifikate

An den Standorten wird die Vorlage eines Reinigungszertifikates (für Pulverprodukte das ECD) verlangt und die Einhaltung der Vorgaben gegengeprüft.

Wird von der Reinigungsstation nicht das DMK Reinigungszertifikat oder ein ECD verwendet, sind die Inhalte des DMK Reinigungszertifikates sinngemäß von dem vorgelegten Dokument zu erfüllen. Bei Unklarheiten beispielsweise im Umgang mit ausländischen Reinigungszertifikaten ist ggf. das Formular „Übersetzungsliste Vorladungen“ heranzuziehen.

Verfahrensanweisung | **Reinigung von Bulk-Fahrzeugen**

Noch nicht eingetragene Vorladungen sind zu notieren und in regelmäßigen Abständen einzupflegen.

4.8.2 European Cleaning Document (ECD)

Das ECD enthält mindestens drei fälschungssichere farbige Kopien: weiße Kopie (Original) für die nächste Ladestelle, gelbe Kopie für den Fahrer, blaue Kopie für die Reinigungsstation und grüne Kopie das Transportunternehmen. Diese besitzen nummerierte Felder deren Inhalt auf allen Sprachen übereinstimmend ist.

4.9 Umgang mit Milchsammelwagen und Transportern

Die Milchsammelwagen und Transporter für die Versorgung der Werke transportieren nur Rohmilch oder für kosher und halal erlaubte Produkte (Rohstoffe, Zutaten, Lebensmittel). Diese wird mittels des Formulars „Halal und Koscher Vorladungsbestätigung für Milchsammelwagen und Transporter“ seitens der Spedition bestätigt. Die Bestätigung wird entweder vor Vertragsabschluss eingeholt oder bei den Jahresgesprächen erneuert. Die Reinigung unterliegt festgelegten Zyklen, welche seitens Spedition zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit und zur Qualitätsgewährleistung festgelegt und eingehalten werden..

Bestätigung der Kenntnisnahme durch Externe nach Versendung

Wir bitten Sie zu bestätigen, dass Sie diese Verfahrensanweisung

- durchgelesen und verstanden haben,
- allen für die Durchführung von Silotransporten verantwortlichen Mitarbeitern vollständig bekannt gemacht haben,
- und akzeptieren.

Bitte senden Sie uns das unterzeichnete Dokument zurück.

Unterschrift mit Stempel, Ort und Datum